

Compliance

Dezember 2024

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche



Compliance wünscht schöne Feiertage!

Inhalt



Aufmacher

Wünsch Dir was!

Erst Weihnachten und dann Bundestagswahlen im Februar: Was für Wahlkämpfer in Stress ausarten dürfte, könnten Compliance-Verantwortliche nutzen, um über die Weihnachtsfeiertage Wünsche zu formulieren. Was erwartet die Compliance-Community von einer neuen Bundesregierung: Mehr oder weniger Regulierung? LkSG, ja, nein oder anders? Holen wir die Verbandsanktionen nochmal aus der Versenkung? Brauchen wir konkretere Regelungen zur Geschäftsführerhaftung?

Praxis



4

Hinweisgeberschutz in Deutschland – Teil 2
Teil 2 der mehrteiligen Beitragsreihe über den Hinweisgeberschutz in Deutschland befasst sich mit den wichtigsten Eckpunkten des Hinweisgeberschutzgesetzes, darunter der Meldekanal, der erfasste Personenkreis und die erfassten Meldungen.

5 **Facebook Marketplace: Geldbuße wegen missbräuchlicher Praktiken**

Recht

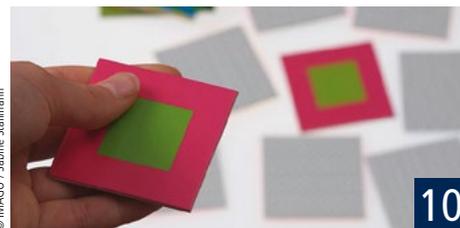


6

BGH senkt Hürden für Schadensersatz bei Datenleck
Der BGH hat mit seinem Urteil vom 18. November 2024 (Az.: VI ZR 10/24) die Hürden für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO niedrig angelegt.

8 **Neue EU-Vorgaben und Marktanforderungen zum CO₂-Fußabdruck von Batterien**

Kolumne



10

Kolumne: Spielräume erkennen
Wenn dasselbe und das Gleiche nicht dasselbe sind: Markus Jüttner erläutert in seiner Kolumne, warum Unterschiede in der formalen und informellen Organisationsstruktur für Compliance so bedeutsam sind.

Veranstaltungen

19. & 20.02.2025 | Online | **Praxiswebinar Compliance & KI**

25.02.2025 | Frankfurt am Main | **4. Deutscher Verpackungsrechtstag**

05.03.2025 | Leipzig | **Fachtagung Cyber-Angriff**

26. - 28.03.2025 | Wiesbaden | **38. Deutscher Lebensmittelrechtstag**

SAVE THE DATE

13. & 14.05.2025 | Frankfurt am Main | **Deutsche Compliance Konferenz**

Eine Veranstaltung des

Deutsche Compliance Konferenz

13. bis 14. Mai 2025 | Frankfurt am Main

Wünsch Dir was!

Erst Weihnachten und dann Bundestagswahlen im Februar: Was für Wahlkämpfer in Stress ausarten dürfte, könnten Compliance-Verantwortliche nutzen, um über die Weihnachtsfeiertage Wünsche zu formulieren. Was erwartet die Compliance-Community von einer neuen Bundesregierung: Mehr oder weniger Regulierung? LkSG, ja, nein oder anders? Holen wir die Verbandssanktionen nochmal aus der Versenkung? Brauchen wir konkretere Regelungen zur Geschäftsführerhaftung?



Wunschliste: Die dürfte bzgl. der „Compliance-Gesetzgebung“ lang werden.

Nicht zum ersten Mal kappt ein (bevorstehender) Regierungswechsel Gesetzgebungsverfahren, die zuvor die Compliance-Verantwortlichen in Atem gehalten haben. Prominentes Beispiel aus der vorherigen Legislaturperiode: das sogenannte Verbandssanktionengesetz. Keine Compliance-Tagung, die ohne einen Slot zum Thema auskam. Und dann – mit dem Amtsantritt der Ampelregierung – war das Thema plötzlich verpufft.

Anders das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz. Erdacht und beschlossen in Zeiten der großen Koalition, überstand es den Wechsel zur Ampel so gut, dass die vorherige Regierungsfraktion CDU/CSU sich heute nicht mal mehr daran zu erinnern scheint, dass unter ihrer Führung gemeinsam mit der SPD der Grundstein für das LkSG gelegt wurde. Die Ablehnung ist so groß, dass die CDU/CSU das Gesetz erst von wenigen Wochen per Antrag im Bundestag wieder ganz abschaffen wollte – auch wenn es spätestens mit der Umsetzung der EU-Lieferketten-Richtlinie zumindest teilweise wieder auferstehen muss.

Auch Verbandsklagen sind der im Aufwind befindlichen CDU/CSU ein Dorn im Auge. Das be-

trifft sowohl die noch junge sogenannte Abhilfeklage – also die Verbandsklage für Verbraucher, die in gleichgelagerten Fällen zusammen vertreten werden können – als auch die schon länger etablierten Klagemöglichkeiten von Naturschutzverbänden.

Und ganz aktuell: Was wird aus dem im Gesetzgebungsverfahren feststeckenden NIS2-Umsetzungsgesetz und dem KRITIS-Dachgesetz, dessen Entwurf das noch am selben Tag zerbrochene Bundeskabinett erst am 6. November 2024 beschlossen hatte?

Wenn es bei den aktuellen Tendenzen der Sonntagsumfragen bleibt, darf sich die deutsche Compliance-Community jedenfalls auf einen gravierenden Mentalitätswechsel einstellen.

Wir werden Sie hier in unserer Online-Zeitschrift „Compliance“ und auch im Compliance-Berater (CB) auf dem Laufenden halten.

Und wie nun die Wahlkampf-Weihnacht-Wochen tatsächlich ausgehen, welche Koalition sich finden und auf welche Eckpunkte einigen wird, das dürften wir dann spätestens zur nächsten Deutschen Compliance Konferenz (DCK) am 13. und 14. Mai 2025 in Frankfurt am Main wissen.

Die DCK wird dann nicht nur mit vielen Expertinnen und Experten aus der Compliance beleuchtet, welche Themen der neuen Regierung wichtig sein werden. Unter dem Block Compliance im Vertrieb wird auch die geopolitische Lage – insbesondere mit Blick auf die neue US-amerikanische Regierung – mitsamt ihren Auswirkungen auf die internationalen Compliance-Anforderungen an deutsche Unternehmen thematisiert. Dabei werden z.B. Sanktionen, Exportkontrolle und das Kartellrecht eine Rolle spielen.

Im Block Daten-Sicherheit richtet sich der Fokus unter anderem auf die NIS2-Richtlinie, die wie beschrieben aktuell in Deutschland zur Umsetzung ansteht und voraussichtlich zu einer erheblichen Zunahme der Zahl von Unternehmen und Einrichtungen führen wird, die künftig Registrierungs-, Nachweis- und Meldepflichten gegenüber dem BSI zu erfüllen haben. Hier wird es wichtig werden, via Daten-Compliance die neuen Pflichten, die die Geschäftsleitung direkt betreffen, zu managen.

Der Block Nachhaltigkeit lenkt den Blick nicht nur auf die Bereiche ESG und deren zunehmende Bedeutung für Compliance, sondern wird auch das heftig umstrittene LkSG und die europäische CS3D aufgreifen. Änderungen des LkSG erscheinen bereits seit Monaten unausweichlich. Wie eine nun vorzeitig neu gewählte Bundesregierung damit umgeht und welche Auswirkungen deutsche Unternehmen zu erwarten haben, wird die DCK brandaktuell diskutieren.

Der Block Whistleblowing umfasst zum einen das Thema Human Rights. Darüber hinaus wird das US-amerikanische Modell der Hinweisgeber-Incentivierung thematisiert und dessen Konsequenzen für deutsche Unternehmen, die international aufgestellt sind.

Alle Themen und Diskussionen werden von einer Vielzahl von Expertinnen und Experten aus dem Compliance-Bereich begleitet.

Anmeldungen sind bereits jetzt zu einem Frühbucherpreis möglich und können auch schon zu Weihnachten an Ihre Freunde oder Mitarbeiter verschenkt werden.

In diesem Sinne frohe Weihnachtsfeiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und nicht vergessen: Wünsch Dir was!

*Christina Kahlen-Pappas,
Redakteurin Compliance und
Compliance-Berater*

Alle weiteren Informationen zur DCK finden Sie unter www.deutsche-compliance-konferenz.de. Und falls Sie Ihre Wünsche und Gedanken zur Bundestagswahl und der „Compliance-Mentalität“ einer möglichen neuen Bundesregierung mit der Leserschaft der Online-Zeitschrift Compliance teilen möchten: Schreiben Sie gerne an christina.kahlen-pappas@dfv.de.



COMPLIANCE COCKPIT

Europas führende Plattform für effektive Compliance-Programme



Erfüllen Sie Ihre Sorgfaltspflichten gemäß LkSG sowie das HinSchG mit dem EQS Compliance COCKPIT.

Hinweisgeberschutz in Deutschland – Teil 2

Teil 2 der mehrteiligen Beitragsreihe über den Hinweisgeberschutz in Deutschland befasst sich mit den wichtigsten Eckpunkten des Hinweisgeberschutzgesetzes, darunter der Meldekanal, der erfasste Personenkreis und die erfassten Meldungen. Teil 3 der Reihe wird den Schutz vor Repressalien und die Einbindung des Betriebsrats thematisieren.



© IMAGO / imagebroker

„Hinweisgebende Person“: Ist jeder, der im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit Verstöße meldet.

Kernelement des HinSchG für Unternehmen ist die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle. Unternehmen mit regelmäßig 50 oder mehr Beschäftigten sind zur Einrichtung und zum Betrieb einer solchen Meldestelle verpflichtet (§ 12 Abs. 1 S. 1, 2 HinSchG). Für Unternehmen aus der Finanz- und Versicherungsbranche gilt die Pflicht zum Betrieb einer internen Meldestelle unabhängig von der Zahl der Beschäftigten (§ 12 Abs. 3 HinSchG). Für die Bestimmung der Anzahl an Beschäftigten ist die Kopfzahl der beschäftigten Personen entscheidend, unabhängig von ihrem Tätigkeitsumfang – es kommt also nicht auf Vollzeitäquivalente an. Die Kopfzählung wird nicht zu einem bestimmten Stichtag vorgenommen, sondern maßgeblich ist die Beschäftigungslage, wie sie sich in einem Rückblick auf die bisherige personelle Stärke mitsamt einer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung darstellt.

Kleine Unternehmen mit regelmäßig 50 bis 249 Beschäftigten sind – ohne dass sie konzernrechtlich miteinander verbunden sein müssten – berechtigt, eine gemeinsame interne Meldestelle zu betreiben (§ 14 Abs. 2 S. 1 HinSchG).

Alle Unternehmen, die vom Anwendungsbereich des HinSchG erfasst werden, müssen mittlerweile eine interne Meldestelle eingerichtet haben. Betroffene Unternehmen, die bisher immer noch kein internes Hinweisgebersystem installiert haben, ist zu raten, dies unverzüglich nachzuholen. Wird die Pflicht zum Betrieb einer internen Meldestelle verletzt, kann dies – gegebenenfalls mehrfach – mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 Euro

geahndet werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 2, 6 HinSchG), bis eine solche interne Meldestelle ordnungsgemäß eingerichtet wurde.

Geschützt sind durch das Gesetz „hinweisgebende Personen“ – so nennt das HinSchG alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen Informationen über Verstöße erlangt haben und an die Meldestellen melden (§ 1 Abs. 1 HinSchG). Unerheblich ist, ob die Person entgeltlich beschäftigt wird, ob sie im In- oder Ausland tätig ist oder welche Stellung sie im Unternehmen hat. Auch Praktikanten, die ein unentgeltliches Praktikum absolvieren, sind vom gesetzlichen Schutz erfasst, ebenso wie Organmitglieder wie z.B. Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsratsmitglieder. Neben Beschäftigten können sich auch Leiharbeiternehmer an interne Meldestellen wenden (§ 16 Abs. 1 S. 1 HinSchG).

Im Vordergrund des gesetzlichen Schutzes stehen Meldungen über Verstöße, die strafbewehrt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG), aber auch Ordnungswidrigkeiten, sofern die verletzte Vorschrift

Teil 3 des Beitrags erscheint im neuen Jahr in der Februar-Ausgabe von Compliance und befasst sich mit dem Hauptbestandteil des Gesetzes: dem Schutz vor Repressalien. Außerdem beleuchten die Autoren die Einbindung des Betriebsrats. Teil 1 der Reihe erschien in der **November-Ausgabe 2024**

dem Schutz von Leib und Leben und allgemein dem Schutz der Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HinSchG). Hierunter fallen alle Vorschriften des individuellen Arbeitsrechts, aber auch Vorschriften des kollektiven Arbeitsrechts. Hingegen werden Verstöße gegen Betriebsvereinbarungen oder unternehmensintern geltende Compliance-Regelungen nicht erfasst. Unerheblich ist, welcher Personenkreis durch die Straf- oder Bußgeldnormen geschützt werden soll.

Daneben schützt das Gesetz auch Meldungen über Verstöße gegen Vorschriften, die bestimmten Schutzgütern dienen, so etwa dem Umweltschutz, der öffentlichen Gesundheit, dem Verbraucherschutz und der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG).

Erfasst sind darüber hinaus Meldungen über Verstöße gegen eine Vielzahl weiterer nationaler und EU-weiter Vorschriften, die zum sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG gehören.

*RA Dr. Bernd Federmann, LL.M.,
RA/FAArbR Andreas Pruksch, RA Gracjan
Modrzyk und RAin Dr. Patricia Bernheim,
Rechtsanwälte bei der KPMG Law
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registerrichter AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käbler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Facebook Marketplace: Geldbuße wegen missbräuchlicher Praktiken

Die Europäische Kommission hat eine Geldbuße in Höhe von 797,72 Mio. Euro gegen Meta verhängt. Das Unternehmen verstoße gegen die EU-Kartellvorschriften, indem es seinen Online-Kleinanzeigendienst Facebook Marketplace mit seinem persönlichen sozialen Netzwerk Facebook verknüpft und anderen Anbietern von Online-Kleinanzeigendiensten unfaire Handelsbedingungen auferlegt habe.



EU-Kommission wirft Meta Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vor.

Die Untersuchung der Kommission habe ergeben, dass Meta auf dem Markt für persönliche soziale Netzwerke, der zumindest den Europäischen Wirtschaftsraum umfasst, sowie auf den nationalen Märkten für Online-Display-Werbendienste in sozialen Medien eine beherrschende Stellung innehat. Diese marktbeherrschende Stellung habe Meta missbraucht. Zum einen sei dies aufgrund der Verknüpfung des Kleinanzeigendienstes Facebook Marketplace mit dem persönlichen sozialen Netzwerk Facebook geschehen. So hätten alle Facebook-Nutzer automatisch Zugang zu Facebook Marketplace, der ihnen – ob sie dies wünschen oder nicht – auch regelmäßig angezeigt werde. Die Kommission hat festgestellt, dass Wettbewer-

ber von Facebook Marketplace auf diese Weise vom Markt ausgeschlossen werden könnten, da Facebook Marketplace durch die Verknüpfung von einem wesentlichen Vertriebsvorteil profitiere, den andere Anbieter nicht ausgleichen können. Außerdem würden anderen Anbietern von Online-Kleinanzeigendiensten, die auf den Plattformen von Meta (insbesondere den sehr beliebten sozialen Netzwerken Facebook und Instagram) Werbung treiben, einseitig unfaire Handelsbedingungen auferlegt. So könne Meta Werbedaten, die von anderen Werbetreibenden erzeugt werden, ausschließlich zugunsten von Facebook Marketplace nutzen.

Die Kommission hat Meta angewiesen, diese Verhaltensweisen wirksam einzustellen und davon abzuweichen, dieses missbräuchliche Verhalten in der Zukunft erneut aufzunehmen oder Praktiken mit gleichem Ziel bzw. gleicher Wirkung einzuführen. Bei der Festsetzung der Geldbuße in Höhe von 797,72 Mio. Euro wurden die Dauer und die Schwere der Zuwiderhandlung sowie der mit den Zuwiderhandlungen in Zusammenhang stehende Umsatz von Facebook Marketplace, von dem ausgehend der Grundbetrag bestimmt wird, berücksichtigt. Die Kommission hat auch den Gesamtumsatz von Meta berücksichtigt, um eine ausreichende Abschreckungswirkung auf ein Unternehmen zu erzielen, das über so große Ressourcen wie Meta verfüge. *chk*

Meta habe seinem eigenen Dienst Facebook Marketplace Vorteile verschaffen wollen, die andere Anbieter von Online-Kleinanzeigendiensten nicht ausgleichen können. Damit verstoße Meta gegen das EU-Kartellrecht, erläutert die EU-Kommission in einer Mitteilung das Vorgehen gegen Facebook.

Anzeige

COMPLIANCE für die digitale Welt

COMPLIANCEdigital

Datenbank, inkl. Infodienst per Mail zu neuen Aktualisierungen mit jedem Update.
ISBN 978-3-503-11626-3

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

- ▶ 6 Zeitschriften inklusive umfangreichem **Online-Archiv**
- ▶ Laufend erweiterte **eLibrary** (bereits über 250 Einzelwerke)
- ▶ Praktische **Arbeitshilfen** (Checklisten, Leitfäden, Vorlagen)
- ▶ **Nachrichten der ESV-Redaktion**, Interviews, Rechtsprechung, Tagungsberichte, Studienergebnisse, Stellenmarkt, Literatur- und Veranstaltungstipps



Jetzt gratis testen:

www.COMPLIANCEdigital.de/info

BGH senkt Hürden für Schadensersatz bei Datenleck

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 18. November 2024 ([Az.: VI ZR 10/24](#)) die Hürden für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO niedrig angelegt. Er bezieht sich dabei auf die ständige EuGH-Rechtsprechung und stellt klar, dass auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO ein immaterieller Schaden im Sinne der Norm sein kann.



© IMAGO / Bildagentur

Ein Datenleck: Das allein kann schon Schadensersatz nach der DSGVO auslösen.

kosten zugesprochen. Auf die vom Landgericht zugelassene Berufung hatte das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 7. Dezember 2023 – [15 U 67/23](#)) den Schadensersatz indes verneint.

Der BGH stellt in seinem Urteil klar: Nach der für die Auslegung des Art. 82 Abs. 1 DSGVO maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH kann auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO ein immaterieller Schaden im Sinne der Norm sein. Weder muss insoweit eine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein noch bedarf es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen. Der BGH hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung des BGH hat grundsätzliche Bedeutung, denn mit [Beschluss vom 31. Oktober 2024](#) hat der BGH das Verfahren zum Leitentscheidungsverfahren bestimmt chk

Anfang April 2021 wurden Daten von ca. 533 Mio. Facebook-Nutzern aus 106 Ländern im Internet öffentlich verbreitet. Unbekannte Dritte hatten sich zuvor den Umstand zu Nutze gemacht, dass die Facebook-Betreiberin Meta es in Abhängigkeit von den Suchbarkeits-Einstellungen des jeweiligen Nutzers ermöglicht, dass dessen Facebook-Profil mithilfe seiner Telefonnummer gefunden werden kann. Die unbekanntes Dritten ordneten durch die in großem Umfang erfolgte

Eingabe randomisierter Ziffernfolgen über die Kontakt-Import-Funktion Telefonnummern den zugehörigen Nutzerkonten zu und griffen die zu diesen Nutzerkonten vorhandenen öffentlichen Daten ab (sog. Scraping).

Das Landgericht Bonn (Urteil vom 29. März 2023 – [13 O 125/22](#)) hatte einem vom Scraping betroffenen Facebook-Nutzer aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO Schadensersatz in Höhe von 250 Euro sowie einen Teil der begehrten Rechtsverfolgungs-

Anzeige

NAVEX®

Eine Plattform.

Ein Anbieter.

Alles, was Sie für erfolgreiches Compliance Management brauchen.

Los geht's



Data Responsibility Platform

Für jede datenrechtliche Anforderung eine Lösung

Die caralegal Data Responsibility Platform ist die Lösung für alle, die datenrechtliche Compliance mit Leichtigkeit managen wollen. Mit intuitiven Workflows und automatisierten Prozessen erfüllen Sie alle gesetzlichen Vorgaben und behalten den Überblick – von Datenschutz über Risikomanagement bis zu Audits und KI-Management. Niemand macht datenrechtliche Compliance so leicht wie caralegal.

Unsere modulare und verknüpfte Plattform beinhaltet folgende Lösungen:



Privacy Flow

Datenschutzmanagement - jetzt einfach: caralegal verbindet ExpertInnen mit Fachbereichen, automatisiert Routinetätigkeiten und gibt passgenaue Empfehlungen.



Risk Flow

Endlich zuverlässige Steuerung und Einordnung von Risiken. Sie legen die Maßnahmen fest und vereinheitlichen Arbeitsabläufe.



AI Flow

Identifizieren und klassifizieren Sie Ihre KI-Systeme, analysieren Modelle auf Fairness und Bias, und steuern Risiken im gesamten KI-Lebenszyklus.



Audit & Vendor Flow

Sie gestalten passgenaue Fragebögen, automatisieren administrative Tätigkeiten und skalieren Ihre Third-Party Assessments.



Jetzt caralegal kennen lernen:

Scannen Sie den QR Code und entdecken Sie das caralegal Ressourcen-Hub:

- Ankündigungen zu spannenden Webinaren
- von ExpertInnen kuratierte, kostenlose Smart Paper und
- viele Produkt-Infos rund um caralegal

Neue EU-Vorgaben und Marktanforderungen zum CO₂-Fußabdruck von Batterien

Während der Ausbau der Elektromobilität die Nachfrage nach Batterien in die Höhe treibt, bleibt deren Produktion bislang ein ökologisches Paradoxon. Lithium-Ionen-Batterien sind zwar für die abgasarme Elektromobilität unerlässlich, verursachen in der Produktion aber hohe CO₂-Emissionen. Der Druck auf die Hersteller, nachhaltigere Prozesse zu etablieren, wächst und die EU setzt strenge CO₂-Vorgaben. Unternehmen müssen ihre Lieferketten gründlich durchleuchten und optimieren, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, vom Markt verdrängt zu werden.



Elektrofahrzeuge: Für deren Batterien müssen Hersteller künftig eine Erklärung zum CO₂-Fußabdruck abgeben.

Die EU-Batterieverordnung, seit 2023 in Kraft, ist ein zentraler Bestandteil der europäischen Bemühungen, die Umweltauswirkungen von Batterien zu minimieren und einheitliche Standards für deren Nachhaltigkeit, Sicherheit und Recycling zu schaffen. Sie setzt Standards für den gesamten Lebenszyklus von Batterien – von der Produktion über die Nutzung bis hin zur Entsorgung und Wiederverwertung – und fordert von Unternehmen nicht nur begrenzte Anpassungen, sondern eine umfassende Umstellung ihrer Produktionspro-

zesse. Dieser klare, europaweit geltende Rahmen zwingt Unternehmen, ihren Nachhaltigkeitsversprechen konkrete Taten folgen zu lassen.

Ein zentrales Element der Verordnung ist die verbindliche Erklärung zum CO₂-Fußabdruck. Unternehmen müssen für die von ihnen hergestellten Elektrofahrzeugbatterien den CO₂-Fußabdruck während des gesamten Lebenszyklus erfassen und dokumentieren. Die kommenden Jahre bringen noch strengere Anforderungen. Weitere Batterietypen werden einbezogen und entsprechende CO₂-Höchstwerte eingeführt.

Ursprünglich sollten Unternehmen ab Februar 2025 zur Abgabe einer Erklärung zum CO₂-Fußabdruck verpflichtet sein. Das Inkrafttreten dieser Verpflichtung verzögert sich jedoch, da die EU-Kommission die geplanten Rechtsakte zur Berechnungsmethode und zum Format der CO₂-Erklärung noch nicht veröffentlicht hat. Diese befinden sich nach teilweise scharfer Kritik insbesondere der deutschen Automobilindustrie weiter im Entwurfsstadium. Um Unternehmen genügend Zeit für die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks und die Erstellung der Erklärung zu geben, sollen die Rechtsakte erst 12 Monate nach Inkrafttreten verbindlich werden. Somit müssen Unternehmen frühestens Ende 2025 eine Erklärung zum CO₂-Fußabdruck abgeben.

Neben den regulatorischen Vorgaben treibt auch der Markt die CO₂-Reduktion voran: Automobilhersteller wollen künftig CO₂-Budgets ent-

EU-Batterieverordnung und BattDG

Die Bundesregierung hat am 6. November 2024 das Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. November 2024 keine Stellungnahme dazu beschlossen. Die Verordnung (EU) 2023/1542 (**EU-Batterieverordnung**) ist bereits am 17. August 2023 in Kraft getreten. Sie ist damit unmittelbar geltendes Recht in Deutschland und gilt grundsätzlich ab dem 18. Februar 2024 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Für einige Vorschriften enthält die Verordnung jedoch gesonderte Inkrafttretens- oder Übergangsregelungen. Die Verordnung (EU) 2023/1542 sieht zudem eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Daraus ergibt sich ein nationaler Anpassungsbedarf. Das bisherige Batteriegesezt (BattG) soll daher durch ein neues **Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)** abgelöst werden. Ob das Gesetz angesichts der vorgezogenen Neuwahlen noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag verabschiedet wird, ist unklar. Zudem müsste der Bundesrat anschließend erneut beteiligt werden. Nach dem – kurz vor dem Koalitionsbruch der Bundesregierung kommunizierten – Zeitplan sollte das neue Batterierecht-Durchführungsgesetz am 18. August 2025 in Kraft treten.

lang ihrer Lieferketten einführen und verpflichten ihre Lieferanten auf ambitionierte CO₂-Ziele. Hersteller, die diese nicht erfüllen, laufen Gefahr, profitable Aufträge an klimaschonendere Wettbewerber zu verlieren. Unternehmen in der Batterie-Lieferkette sehen sich daher einem doppelten Druck ausgesetzt: Der EU-Gesetzgeber fordert Transparenz und Reduktion, die Kunden verlangen darüber hinaus Klimainnovationen und Effizienz.

Die Herausforderung ist groß, doch sie bietet auch Chancen: Wer die hohen Anforderungen frühzeitig erfüllt oder sogar übertrifft, verschafft sich einen spürbaren Vorteil.

Thalia Peter und Dr. Alexander Jüngling



Thalia Peter ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Accomplie. Sie berät Unternehmen in den Bereichen Compliance, insbesondere technische Compliance, Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und Nachhaltigkeit.



Dr. Alexander Jüngling ist Rechtsanwalt und Inhaber der Kanzlei Accomplie (www.accomplie.com). Er berät Unternehmen in Fragen der Compliance, insbesondere der technischen Compliance, der Corporate Governance sowie der Nachhaltigkeit.

4. Deutscher Verpackungsrechtstag 2025

Eine Veranstaltung von

in Kooperation mit **packREPORT**

25. Februar 2025 | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Hybridveranstaltung

PROGRAMM

ab 08.30 Uhr	Registrierung	13.20 Uhr	Panel-Diskussion: PPWR: Gewinner und Verlierer – quo vadis, Verpackungsbranche? Dr. Martin Engelmann, Hauptgeschäftsführer, Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Alexander Reitz, PreZero Sustainable Packaging Anne Kramer-Münch, PAKi Logistics Vertreter:in, KOCH Pac-Systeme GmbH Moderation: Dr. Markus W. Pauly, Partner, PAULY Rechtsanwälte
08.50 Uhr	Begrüßung Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe Christian A. Mayer, Rechtsanwalt und Partner, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB	14.10 Uhr	Report aus der unternehmerischen Praxis Vertreter:in, Philip Morris
09.00 Uhr	Einführung und aktueller Überblick zum Verpackungsrecht Christian A. Mayer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB	14.40 Uhr	Erlaubte Green Claims oder gemeinsames Greenwashing – nie wieder Nachhaltigkeitskommunikation auf und mit der Verpackung? Sonja Bähr, Director Business Development, Berndt + Partner Creativity GmbH
09.30 Uhr	Die EU-Verpackungsverordnung in Deutschland – Herausforderungen und Chancen Eske Roggen, Referentin Arbeitsgruppe T II 5, Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Wertstoffrückgewinnung, BMUV	15.10 Uhr	Kaffeepause
10.00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung des VG Osnabrück Martin Kardetzky, Leiter Recht, Zentrale Stiftung Verpackungsregister	15.30 Uhr	Rücknahmeinfrastruktur für Mehrwegverpackungen: Erfahrungen & Ausblick Tilman Walz, Co-Founder, ReFrastructure – Stiftung für digitale Mehrweginfrastruktur gGmbH
10.30 Uhr	Kaffeepause	16.10 Uhr	Panel-Diskussion: Circular Economy: Schlafender Riese oder lahme Ente? Wolfgang Jakobi, Beisitzender, Bundeskartellamt Tilman Walz, ReFrastructure – Stiftung für digitale Mehrweginfrastruktur gGmbH Impulsvortrag: Zirkulares Design als Schlüssel für innovative Verpackungslösungen Franz Radke, Sustainability Strategy Consultant, Accenture Alina Wichert, Sustainability Management Consulting Expert, Accenture Moderation: Christian A. Mayer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
10.50 Uhr	Vom Gesetz zur unternehmerischen Praxis: Auswirkungen der Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen auf Geschäftsprozesse Alexander Reitz, Team Lead Customer Development & Consulting, PreZero Sustainable Packaging	17.00 Uhr	Ausblick und Verabschiedung Christian A. Mayer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
11.20 Uhr	Die PPWR im Fokus: Rechtliche Anforderungen und nachhaltige Lösungen für das Ladungsträgermanagement Anne Kramer-Münch, Geschäftsführerin, PAKi Logistics		
11.50 Uhr	Die PPWR aus Sicht des Verpackungsmaschinenbaus – Herausforderungen und Lösungen Vertreter:in KOCH Pac-Systeme GmbH		
12.20 Uhr	Mittagessen		

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



Torsten Kutschke



Christian A. Mayer



Eske Roggen



Alexander Reitz



Anne Kramer-Münch



Dr. Martin Engelmann



Dr. Markus W. Pauly



Sonja Bähr

PARTNER



PHILIP MORRIS GMBH



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/verpackungsrechtstag
oder QR-Code scannen

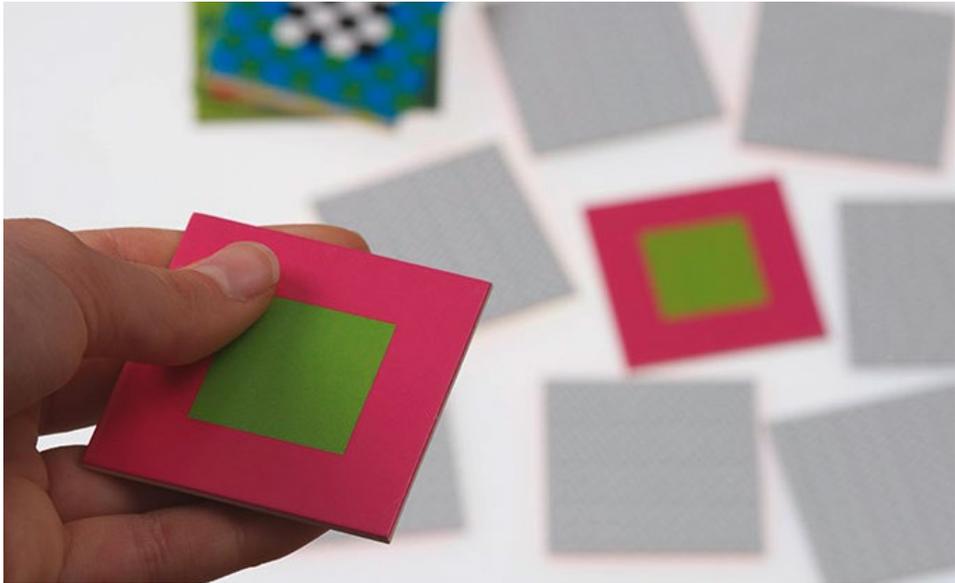
R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

Kolumne: Spielräume erkennen

Wenn dasselbe und das Gleiche nicht dasselbe sind: Markus Jüttner erläutert in seiner Kolumne, warum Unterschiede in der formalen und informellen Organisationsstruktur für Compliance so bedeutsam sind.



In der Compliance ist es wie im Memory-Spiel: Nicht alles ist gleich, nur weil es zunächst so aussieht.

Es gibt Arten von Organisationen, genau wie Tierarten gibt. Verwechseln Sie sie nicht [...]", zitierte ich Prof. Mintzberg, einen der profiliertesten Organisationsforscher der Gegenwart, in der letzten **Kolumne**. Recht hat er, denn Sie, liebe Leserinnen und Leser, managen sicherlich alle Compliance in einer Organisation oder beraten Unternehmen in Sachen Compliance, aber

ein Krankenhaus ist anders organisiert als ein Automobilhersteller, ein Start-Up anders als ein Stadtwerk usw. Gemeint ist dabei aber nicht die Verschiedenheit der jeweiligen Branchen, sondern die Unterschiede in der formalen und informellen Organisationsstruktur. Insofern hat sich als Faustformel bewährt, zwischen vier Organisationsformen zu differenzieren:

1. das persönliche Unternehmen („personal“)
2. die programmierte Maschine („programmed“)
3. die professionelle Ansammlung („professional“)
4. die Projektorganisation („project“)

Für den Betrieb eines Compliance-Management-Systems (CMS) folgt daraus, dass bei einem Best-Practice-Vergleich, Gap-Analysen, Benchmarkings usw. Vorsicht geboten ist. Die Verallgemeinerung hat ihre Grenzen: Was für ein Unternehmen in Form der „programmierten Maschine“ passend erscheint, ist nicht ohne weiteres auf ein „persönliches Unternehmen“ übertragbar. Worin die organisatorischen Unterschiede liegen, zeigt die hier abgebildete Übersicht „Überblick der vier Organisationsformen“.

Für ein wirksames Compliance-Management folgt daraus, dass die CMS in den einzelnen Elementen und ihrer Gewichtung teilweise ganz verschieden sind (und sein müssen). Während beispielsweise die weltweite Compliance-Organisation einschließlich der Compliance-Steuerung von Tochtergesellschaften in einem Unternehmen, das einer programmierten Maschine ähnelt, durchaus zentralistisch und einheitlich zu erfolgen hat, kann es bei einer Projektorganisation ganz anders aussehen. Hier finden sich die Abteilungen, Bereiche und Teams öfter nur für ein bestimmtes Projekt – einen Film, ein Bauwerk – zusammen, was eine Compliance-Organisation bedingt, in der die Compliance-Manager unmittelbar Teil des Projektes, quasi „embedded“, sind. Auch beim CMS-Element der Risikoanalyse werden Unterschiede ersichtlich. Bei professionellen Organisationen wie etwa einem Krankenhaus oder einem Verbund von verschiedensten Forschungsinstituten wird es zwar sicherlich einen gemeinsamen Nenner von Compliance-Risiken geben, aber jede spezielle Fachrichtung, jede Profession kann ganz spezifischen Regeln unterworfen sein und eigene Risiken aufweisen. Auch ist dem sogenannten Tone-from-the-Top des Gründers oder Inhabers in einem persönlichen Unternehmen ein besonders großes Gewicht einzuräumen. Interessant in der Praxis sind schließlich die Fälle, die insbesondere bei größeren Unternehmen und Konzernen vorkommen, dass alle oder Zwitterformen der verschiedenen Organisationsformen gleichzeitig anzutreffen sind. Dann gilt die Faustregel, kontextbezogen vorzugehen und voreilige unpassende strukturell-vereinheitlichte CMS-Empfehlungen zu vermeiden. Das macht das Management von Compliance zwar nicht einfacher, ist aber letztlich notwendig, um tatsächlich „vor Ort“ wirken zu können. *Markus Jüttner*

Überblick der vier Organisationsformen

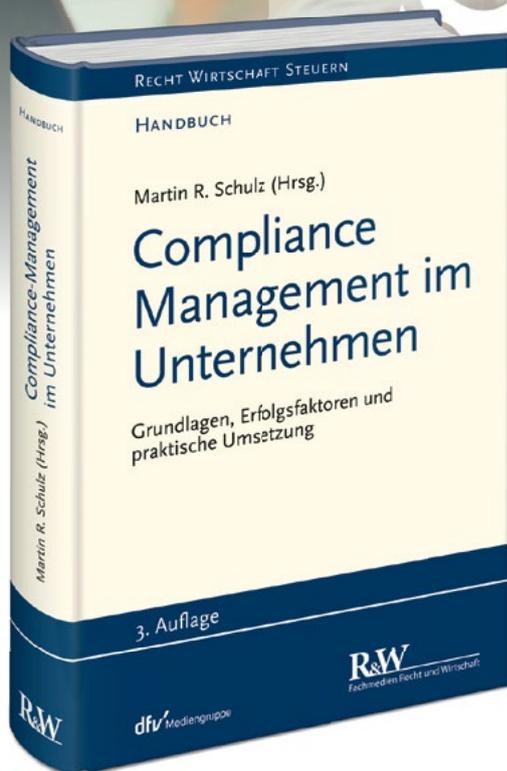
Typus	Persönliches Unternehmen	Programmierte Maschine	Professionelle Ansammlung	Projektorganisation
Form	Chef im Zentrum eines Hubs	„Befehlsstruktur“ über sequentielle Verkettung	Zusammenarbeit relativ autonomer Experten	(zeitliches) Netzwerk von Teams
bevorzugter Koordinationsmechanismus	unmittelbarer Kontakt	Standardisierung der Arbeit	Standardisierung der Fähigkeiten	wechselseitige Anpassung
Struktur	einfach, flexibel, zentralisiert	formalisiert, hierarchisch, programmiert	dezentralisiert zu Experten, die in eigenen funktionalen Einheiten arbeiten	Matrixstruktur, dezentralisiert zu kleinen Teams
Umfeldbedingungen	einfaches, dynamisches Umfeld, oft kleines Unternehmen	einfaches, stabiles Umfeld, eher ausgereifter Markt	komplexes aber eher stabiles Umfeld	komplexes, dynamisches Umfeld, u.U. zeitlich begrenzt
Schlagwörter	Charisma, Vision, Turnaround	Silos, TQM, Benchmarking, Planung, Wertschöpfungskette	Wissensarbeit, Qualifikationen, Kategorisierung, Kollegialität	Teamarbeit, Networking, Partnering
wichtige Managementkompetenz	Handeln	Kontrollieren	Kommunizieren	Verknüpfen



Markus Jüttner ist Rechtsanwalt und Partner des Fachbereichs Forensic & Integrity Services, EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er berät Organisationen in allen Fragen des Compliance Managements. markus.juettner@de.ey.com

Erfolgreiches Compliance Management

Neuaufgabe



Die Vorteile auf einen Blick

- Ratgeber für die erfolgreiche Verankerung und Aktualisierung von Compliance Management in Unternehmen und Verbänden
- Vielfältige Perspektiven, Handlungsempfehlungen und Orientierungshilfen
- Behandlung aktueller Themen wie Hinweisgeberschutz, Lieferketten-Compliance, Datenschutz und KI, IT-Security, Sanctions Compliance, Herausforderungen durch die nachhaltige Transformation der Wirtschaft sowie ESG

Über den Herausgeber

Prof. Dr. **Martin R. Schulz**, LL.M (Yale) verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Corporate Compliance, Compliance Management im Unternehmen sowie Wissensmanagement für Anwälte. Er ist seit 2015 im Frankfurter Büro von CMS tätig, seit 2021 als Counsel. Neben seiner Anwaltstätigkeit ist Martin R. Schulz Professor für Wirtschaftsrecht an der IU Internationale Hochschule.

Alle Autoren sind ausgewiesene Experten aus der Wissenschaft, renommierte Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen sowie Compliance Officer in Führungspositionen, die über langjährige Expertise im Umgang mit Compliance-Themen verfügen.



Ein effektives Compliance Management ist heute eine entscheidende Grundlage guter Unternehmensführung. Dennoch belegen immer wieder auftretende Fälle von „Non-Compliance“, dass die Organisation und Kontrolle der Regeleinhaltung für viele Unternehmen nach wie vor eine Herausforderung darstellt. Denn Gesetzgeber und Behörden weiten das rechtliche Pflichtenspektrum für Unternehmen und ihre Leitungsorgane immer stärker aus.

Gleichzeitig zeigen neuere Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, dass effektive Compliance-Maßnahmen im Fall von Regelverletzungen positiv berücksichtigt werden. Eine wirksame Compliance-Strategie und deren Umsetzung schützt daher das Unternehmen, seine Leitungsorgane und seine Stakeholder.

Die Neuaufgabe greift aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft auf und zeigt am Beispiel zentraler Compliance-Fragen im Unternehmen, wie ein erfolgreiches Compliance Management gelingen kann.

Martin R. Schulz (Hrsg.)

Compliance Management im Unternehmen Grundlagen, Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzung

3. Auflage 2025 | Recht Wirtschaft Steuern
Handbuch | Hardcover | 1248 Seiten
€ 179,00 | ISBN: 978-3-8005-1931-6

Weitere Informationen
shop.ruw.de



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newletter